

## **Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen zur Leistungsbeurteilung und Zulassung zur Qualifikationsphase in der Gymnasialen Oberstufe:**

### **(§ 12) Zulassung zur Qualifikationsphase**

(1) Über die Zulassung zur Qualifikationsphase entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder des Schulleitungsmitglieds nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1](#) auf der Grundlage der Leistungen des zweiten Halbjahres.

(2) Zur Qualifikationsphase wird zugelassen, wer in jedem Fach des verbindlichen Unterrichts am Ende der Einführungsphase mindestens fünf Punkte erreicht oder folgende Ausgleichsmöglichkeiten nachweisen kann:

1. Jedes Fach des verbindlichen Unterrichts, in dem weniger als fünf Punkte erreicht wurden, muss durch mindestens zehn Punkte in einem anderen oder mindestens jeweils sieben Punkte in zwei anderen Fächern des verbindlichen Unterrichts ausgeglichen werden.

2. Für die Fächer Deutsch, die verpflichtenden Fremdsprachen nach [§ 14](#) und Mathematik kann der Ausgleich nach Nr. 1 nur durch ein anderes Fach oder zwei andere Fächer dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Zur Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, wer

1. in einem Fach des verbindlichen Unterrichts null Punkte erreicht hat,

2. in zwei der Fächer nach Abs. 2 Nr. 2 weniger als fünf Punkte erreicht hat,

3. in drei und mehr Fächern des verbindlichen Unterrichts weniger als fünf Punkte erreicht hat.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Zulassungskonferenz eine Schülerin oder einen Schüler im begründeten Fall, vor allem aus Gründen, die nicht im mangelnden Leistungsvermögen oder Leistungswillen zu suchen sind, zur Qualifikationsphase zulassen, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann. Der Zulassungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit; die Begründung wird in der Niederschrift vermerkt.

(5) Wer nicht zugelassen wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen. Eine Wiederholung der Einführungsphase ist nicht zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler wegen Nichtversetzung das letzte Schuljahr der Mittelstufe wiederholt hat. Sie oder er muss die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Quelle: [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-OSt\\_AbiVHEpG1](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-OSt_AbiVHEpG1)

**Die Benotung der schriftlichen Leistungsnachweise ist ebenfalls gesetzlich geregelt in der Oberstufen- und Abiturverordnung:**

### **Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte**

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Notenpunkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Quelle: [https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-OSt\\_AbiVHEpAnlage9a](https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-OSt_AbiVHEpAnlage9a)